

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorsitzender des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages NRW
Herrn Bodo Champignon MdL
40002 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-27/45
Telefax 0211/96508-55

Datum: 06.04.1999

AZ: 50 32-02 Schu/Dro

Öffentliche Anhörung des Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz am 21. April 1999

Sehr geehrter Herr Champignon,

zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Sonderbaurecht nach § 37 BBauG

Es ist unbestritten, daß durch die Weigerungshaltung von Kommunen, die diese mit den ihnen zur Verfügung stehenden baurechtlichen Mitteln untermauert haben, bei der Planung und dem Bau neuer forensischer Einrichtungen eine Verschärfung der Situation herbeigeführt und damit auch eine Entlastung der bisherigen Standortgemeinden verhindert wurde. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die Verstaatlichung der Forensik mit der Konsequenz, daß dem Land das Sonderbaurecht nach § 37 BBauG zusteht. Ungeachtet dessen sehen wir die vorgesehene Einführung des Sonderbaurechts nach § 37 BBauG als nicht unproblematisch an. Es handelt sich um einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Dieser Eingriff wäre dann hinnehmbar, wenn das dem Land jetzt nach dem Gesetzentwurf einzuräumende Sonderbaurecht gleichzeitig mit einer gesetzlichen Verpflichtung für das Land einherginge, sein Sonderbaurecht auch so zu nutzen, daß eine stärkere Verteilung der Maßregelvollzugseinrichtungen auf das gesamte Land erfolgt. Ohne eine derartige Bindung des Sonderbaurechts des Landes bestünde aus der Sicht der bisherigen Standortgemeinden die Gefahr, daß das Land bei der Schaffung neuer Plätze für den Maßregelvollzug den einfachsten Weg beschreitet und bestehende Einrichtungen erweitert, statt den wesentlich mühsameren Weg zu gehen, zusätzlichen Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen durch die Errichtung neuer Einrichtungen an anderen Standorten im Land nachzukommen. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck dafür aus, das

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2874

Alle Abg.

- 2 -

Sonderbaurecht des Landes mit einer gesetzlichen Verpflichtung des Landes zu koppeln, daß die forensischen Abteilungen stärker auf das gesamte Land verteilt werden. Dies könnte in der Form geschehen, daß zusätzlichen Bedarf an Plätzen in der Forensik vorrangig durch die Errichtung neuer Einrichtungen an anderen Standorten nachzukommen ist, wenn eine Erweiterung bestehender Einrichtungen zu einer Größe dieser Einrichtungen führt, die die unter therapeutischen Gesichtspunkten optimale Größe von Einrichtungen überschreitet oder durch ihre Größe die Akzeptanz der Einrichtung in der Bevölkerung der Standortgemeinden erheblich verschlechtert.

Sollte es nicht zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung kommen, die das Land verpflichtet, für eine gleichmäßigere Verteilung der Forensik auf verschiedene Standorte zu sorgen, so halten wir es zumindest für wünschenswert, daß im Gesetz selbst eine Verpflichtung der Landesregierung festgelegt wird, wonach diese dem Landtag alle zwei bis drei Jahre über die Situation im Maßregelvollzug einschließlich der Maßnahmen zu berichten hat, die durchgeführt worden sind, um ein ausreichendes Angebot an Plätzen in der Forensik und ihre gleichgewichtige Verteilung im Land zu erreichen.

2. Trägerschaft der Forensik

Unseres Erachtens geht die Verstaatlichung der Forensik noch nicht weit genug. Die Landschaftsverbände sollten vollständig von der Aufgabe entbunden werden, forensische Abteilungen und Plätze vorzuhalten. Beim Maßregelvollzugsgesetz handelt es sich um eine Aufgabe, die wegen ihrer Nähe zum Justizbereich unbestreitbar zu den staatlichen Aufgaben gehört. Sie sollte soweit wie möglich in staatlicher Hand organisiert werden. Deshalb sollten die Landschaftsverbände aus ihrer Verpflichtung entbunden werden, Forensikplätze vorzuhalten und zu organisieren. Es sollten vielmehr staatliche Forensikabteilungen eingereicht werden, die einem staatlichen Maßregelvollzugsamt zuzuordnen wären. Dabei verkennen wir nicht, daß es Berührungspunkte zur „allgemeinen“ Psychiatrie gibt, die es nahe legen, Maßregelvollzugseinrichtungen in Kooperation oder im Verbund mit allgemeinen psychiatrischen Einrichtungen zu betreiben. Diesen Kooperationsnotwendigkeiten kann aber auch Rechnung getragen werden, wenn das Land die Verantwortung für die Durchführung des Maßregelvollzugs einschließlich seiner finanziellen Kosten direkt selbst übernimmt, ohne die Landschaftsverbände als Träger von psychiatrischen Einrichtungen (bzw. nach deren Auflösung ihnen evtl. nachfolgende kommunale Träger) für den Betrieb der forensischen Abteilungen verantwortlich zu machen. Durch eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung beim Land würden vermutlich auch die im vorgesehenen Konzept der Trägerschaft forensischer Abteilungen der Kliniken bei den Landschaftsverbänden entstehende Widersprüchlichkeiten vermieden werden können. So legt z.B. nach dem Gesetzentwurf die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Vollstreckungsplan, § 15 Abs. 1 Entwurf des Maßregelvollzugsgesetzes) fest, welcher Standort welche Betroffenen aufnimmt. Andererseits stellt der Entwurf den Trägern im Rahmen der

Festlegungen der Rechtsverordnung frei, welche Teile der Maßnahmen sie übernehmen wollen (vgl. Begründung, besonderer Teil, zu § 28 Seite 42 des Entwurfs). Damit wird entweder die Aufteilung des Vollstreckungsplanes aufgehoben oder aber die Träger haben nicht den im Entwurf angesprochenen Freiraum, welches Gebiet der forensischen Abteilung sie übernehmen möchten oder durch die nur teilweise Übernahme der forensischen Abteilungen durch andere Träger findet eine Aufspaltung der Verantwortlichkeiten vor Ort statt.

3. Einsparung von finanziellen Mitteln (Budgetierung der forensischen Abteilung)

Ein Ziel des Gesetzentwurfes scheint auch die langfristige Einsparung von finanziellen Mitteln des Landes durch die Festlegung von Standards und die Budgetierung der forensischen Abteilungen zu sein. Für die Standorte der Forensik besteht damit allerdings die Gefahr, daß durch die Festlegung zu hoher Normzahlen an forensischen Therapieplätzen durch das Land Druck ausgeübt wird, wenn in dem Entwurf ausgeführt wird, bei Unterbelegung der Einrichtungen wolle das Land auch die finanziellen Budgets kürzen (vgl. Begründung, besonderer Teil, zu § 29 Seite 44 des Entwurfs). Damit kann das Land bei entsprechend festgelegten Normzahlen die Träger entweder vor die Wahl stellen, die festgelegte Zahl der Patienten zu akzeptieren oder aber finanzielle Abschläge beim vom Land aufzubringenden Finanzbudget hinzunehmen. Andererseits droht die Gefahr, daß trotz steigender Belegungszahlen die Budgets konstant bleiben. Dies kann aber weder im Sinne der Träger noch im Sinne einer erfolgreichen Therapie für die Patienten sein. Wir verkennen nicht, daß das Land versucht, durch die Einführung von Finanzbudgets die Steuerungsprobleme bei der Aufgabenerledigung zu lösen, die dadurch entstehen, daß die Aufgabe zu wesentlichen Teilen von den Landschaftsverbänden erfüllt werden soll. Auch diese Probleme, die letztlich mit einem Auseinanderfallen von Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenhängen, könnten gelöst werden, wenn das Land stärker unmittelbar die Verantwortung auch für den Betrieb der forensischen Einrichtungen oder Abteilungen übernimmt.

4. Einrichtung eines Beirates

Die Einrichtung eines Beirates für die forensischen Kliniken wird begrüßt. Sinnvoll ist auch die Regelung, daß die Träger der Einrichtungen für den jeweiligen Standort den Beirat berufen. Allerdings dürfte der Bezugsrahmen für die Beteiligung (Berufung aus dem örtlichen Umfeld) zu eng sein. Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sollen die Mitglieder der Beiräte überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt, wobei höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates aus der Belegenheitsgemeinde vom Rat der Gemeinde zu bestimmen ist. Diese Beschränkung auf die Standortgemeinde dürfte zu eng sein. Insbesondere da es auch Aufgabe des Beirates sein soll, Wiedereingliederungsmaßnahmen zu unterstützen, muß der örtliche Bezugsrahmen er-

2876

- 4 -

heblich weiter gefaßt werden. Denn Wiedereingliederungsmaßnahmen sollten sich nicht darauf beschränken, die Patienten überwiegend in die Standortgemeinde zu „entlassen“.

5. Balance zwischen Therapie und Sicherheit

Insgesamt enthält der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung eine akzeptable Balance zwischen dem Therapieanspruch der Betroffenen und den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung. Auf diesem Hintergrund ist auch der Einsatz von Sicherheitsfachkräften (§ 23 des Entwurfs) zu begrüßen. Er kann helfen, im einzelnen evtl. bestehende Lücken in den Sicherheitskonzepten der Forensik zu finden und zu beseitigen.

Da Sicherheit letztlich nur durch ein qualitativ gute Therapie zu erreichen ist, begrüßen wir auch die im Gesetz als Ziel aufgenommene Qualitätssicherung (§ 3) und die Präzisierung des Therapie- und Eingliederungsplanes (§ 16).

6. Unterrichtungspflicht der Einrichtungen über Entweichungen

§ 20 Abs. 4 des Entwurf verpflichtet die Einrichtung, der zuständigen Behörde über Entweichungen zu berichten. Wir bitten zu prüfen, ob es nicht zuletzt als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll ist, auch eine Verpflichtung vorzusehen, die betroffenen Standortgemeinden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

(Schumacher)

Kopie zur Kenntnis:

Frau Robbers, Städtetag

Herrn Gießen, StGemB

KD Dr. Maas, Kreis Soest